

22/SN-9/ME

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 2060

Parteiverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr

Wien 1, Herrengasse 11 - 13

zu erreichen mit:

U3 (Haltestelle Herrengasse)

2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

Achtung: Sommerzon - öffentlich fahren!Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
Stubenring 1
1010 Wien

| | |
|---------|----------------------|
| Bericht | BESETZENTWURF |
| Zl. |-GE/19..... |
| Datum: | 8. MRZ. 1996 |
| Verf.: | M. 3. 96 |

Beilagen

LAD-VD-9311/142

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

10.910/7-4/96

Bearbeiter

Mag. Kleiser

(0 22 2) 531 10

Durchwahl

2108

Datum

= 5. März 1996

Betrifft

Budgetkonsolidierung - Entwurf einer Sammelnovelle als Begleitgesetz zum Bundesfinanzgesetz 1996

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf einer Sammelnovelle als Begleitgesetz zum Bundesfinanzgesetz 1996 wie folgt Stellung zu nehmen:

I.

Grundsätzlich muß bedauert werden, daß derart tiefgreifende, sozialpolitische Maßnahmen, wie sie in der vorliegenden Sammelnovelle enthalten sind, mit einer derart extrem kurz bemessenen Begutachtungsfrist ausgesendet werden. Aus diesem Grund war auch eine ordnungsgemäße Befassung der betroffenen Fachabteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung und eine fristgerechte Beschlußfassung durch die NÖ Landesregierung nicht möglich.

Eine Nichtabgabe einer Stellungnahme bedeutet jedoch keine generelle Zustimmung.

II.

1. Dennoch soll auf die gesetzlichen Bestimmungen eingegangen werden, die unmittelbare Auswirkungen auf das **Sozialhilfebudget** haben.

Grundsätzlich ist jedoch festzustellen, daß Einsparungsmaßnahmen für das Bundesbudget **nicht zu Kostenverschiebungen zu den Ländern und anderen Gebietskörperschaften** führen dürfen.

1. Zu den Änderungen des Bundespflegegeldgesetzes:

Alle Änderungen dieses Gesetzes, die Einsparungen bewirken, werden begrüßt. Die Entwicklung der letzten beiden Jahre hat jedoch gezeigt, daß die Einführung des

Pflegegeldes (Landespflegegeldgesetz) einen beträchtlichen Mehraufwand für das Landesbudget mit sich brachte. Die Landeshaushalte müssen daher durch die beabsichtigten Änderungen im gleichen Maß wie der Bundeshaushalt entlastet werden und es darf **keinesfalls zu zusätzlichen Belastungen** kommen. Außerdem sollten Versäumnisse bei Erlassung des Bundespflegegeldgesetzes nicht durch weitere halbherzige Änderungen (10%iges Taschengeld) weitergeschrieben werden, sondern sinnvollerweise behoben werden.

Zu § 12 Abs. 2 BPGG

Diese Bestimmung ist durch Einfügung folgender Wortfolge nach dem Wort „Pflegeperson“ und vor dem Wort „ergeben“ zu ergänzen:

„... sowie durch Verpflichtung zur Weiterbezahlung der Verpflegskosten in einer der im § 13 Abs. 1 genannten Einrichtungen ...“.

Begründung:

Da während der **Unterbringung** eines pflegebedürftigen Menschen in einem **Krankenhaus** die Verpflegskosten in einer Pflegeeinrichtung weiterverrechnet werden (Personal ist fix angestellt und muß weiterbezahlt werden), würde jede **Reduzierung des Pflegegeldes** die Eigenleistung des Heimbewohners vermindern. Der überwiegende Anteil der pflegebedürftigen Menschen, die sich in stationärer Pflege befinden, ist ohnehin bereits jetzt nicht in der Lage, für diese Kosten selbst aufzukommen. 96 % der pflegebedürftigen Heimbewohner sind auf Kosten bzw. unter Kostenbeteiligung der Sozialhilfe im Heim untergebracht. Eine Ruhendstellung des Pflegegeldes ab dem 2. Tag eines Krankenhausaufenthaltes würde daher allein für die in NÖ Einrichtungen untergebrachten pflegebedürftigen Menschen **Mehrkosten (für den Sozialhilfeträger) von jährlich (!) 13 Mio. Schilling** verursachen.

Zu § 13 BPGG

Diese Bestimmung schafft **zwei Kategorien von Heimbewohnern** (10 % Taschengeld für Heimbewohner, die nach dem 1. April 1996 in einem Heim aufgenommen wurden; 20 % für alle anderen). Da die Altersstruktur der Landespflegegeldbezieher (vor allem der Pflegegeldbezieher in Behindertenhilfeeinrichtungen) sich wesentlich von der Altersstruktur der Bundespflegegeldbezieher unterscheidet, würde die nunmehr geschaffene Ungleichheit jahrzehntelang weiterbestehen bleiben.

Doppelt benachteiligt sind die „neuen“ Bezieher von Pflegegeld der Stufe 1 (Reduzierung der Leistung und des Taschengeldes). Diese Ungleichbehandlung erscheint auch im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz äußerst bedenklich.

Im übrigen verbleiben jedem Heimbewohner 20 % der Pension sowie der 13. und

14. Monatsbezug zur freien Verfügung. Es ist daher nicht einzusehen, aus welchen Überlegungen einem pflegebedürftigen Menschen, dessen Pflege zur Gänze in einer stationären Einrichtung erbracht wird, noch 10 % des Pflegegeldes (Stufe 3) für „persönliche Assistenz“ (Taschengeld) zu verbleiben haben. Das Taschengeld sollte daher für alle Pflegegeldbezieher zur Gänze entfallen.

2. Zu den Änderungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes:

Die Praxis hat in der Vergangenheit stets gezeigt, daß Leistungsreduzierungen bzw. eine Verschärfung des Zuganges zu den Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz unmittelbare **Auswirkungen auf die Sozialhilfebudgets** der Länder bewirkten. Die beabsichtigten Änderungen der §§ 10, 25 und 31 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes werden daher in manchen Fällen unmittelbar zur Beantragung von Sozialhilfe führen.

3. Zu den Änderungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes:

Zu § 324 Abs. 3 ASVG

Diese Bestimmung sieht derzeit lediglich vor, daß bei Heim- oder Anstaltsunterbringung eines alleinstehenden Renten- oder Pensionsberechtigten auf Kosten der Sozialhilfe der jeweilige Anspruch aus der Sozialversicherung zeitlich kongruent bis zur Höhe der Verpflegskosten, höchstens jedoch bis zu 80 v.H., auf den Sozialhilfeträger übergeht. Derzeit werden jedoch allein in Niederösterreich 96 % der pflegebedürftigen Menschen auf Kosten der Sozialhilfe in Heimen betreut, da auch Bezieher von Durchschnittspensionen im Regelfall nicht in der Lage sind, den pflegebedingten Aufwand aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Ein Pensionist, der in einem Heim auf Kosten der Sozialhilfe betreut wird und eine Pension in der Höhe von S 15.000,- bezieht, hat aufgrund der oben genannten Bestimmung derzeit pro Monat ein frei verfügbares Einkommen von S 5.500,- (20 % der Pension = S 3.000,- plus 1/12 des 13. und 14. Monatsbezuges = S 2.500,-). Es wird daher angeregt, den vom **Anspruchsübergang** nicht erfaßten Anteil der Pension auf ein adäquates Ausmaß **zu reduzieren**.

2. Zu Z. 30 und 39:

Die Änderung der karenzurlaubsrechtlichen Bestimmungen (de facto Verkürzung des Karenzurlaubes auf 1 ½ Jahre) hat für NÖ zur Folge, daß die NÖ Familienhilfe für Karenzurlaubsgeldbezieher statt wie bisher für 1 Jahr (bis zum 3. Lebensjahr des Kindes) nunmehr in den allermeisten Fällen auf die Dauer von 1 ½ Jahren zu gewähren sein wird. Dies bedeutet bei einem Förderungsvolumen von annähernd 100 Mio. Schilling/Jahr (für Karenzurlaubsgeldbezieher + Förderungsempfänger ohne KUG) eine Erhöhung von ca. 23 % (23 Mio. Schilling pro Jahr).

Durch die Einführung einer Befristung der Sondernotstandshilfe auf eine Dauer von 52 Wochen ergibt sich durch die Verkürzung des Karenzurlaubes vor allem bei Alleinerzieherinnen eine finanzielle Absicherung nur mehr bis zu dem Zeitpunkt, an dem das Kind zweieinhalb Jahre (bisher bis zum 3. Geburtstag des Kindes) wird. Dadurch entsteht eine Betreuungslücke von einem halben Jahr, da die Kindergärten frühestens ab dem 4. Lebensjahr des Kindes in Anspruch genommen werden können.

Abschließend spricht sich die NÖ Landesregierung gegen die legislative Unsitte aus, mit einer Sammelnovelle eine Vielzahl von (22!) Gesetzen zu ändern. Derartige Maßnahmen lassen sich schwer mit dem Gedanken einer transparenten Verwaltung, der eine transparente Gesetzgebung vorgelagert sein sollte, vereinbaren.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
Dr. Pröll
Landeshauptmann

LAD-VD-9311/142

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
5. an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
6. an den Landtag von Niederösterreich
(zu Händen des Präsidenten Herrn Mag. Franz Romeder)

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
Dr. Pröll
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

